

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00466 vom 7. Februar 2008**

ZH Verwaltungsgericht, 2008-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00466](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00466)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00466 du 7 février 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00466 del 7 febbraio 2008

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückzahlung unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe und sofortige Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe. Ob die Auflage, verschiedene Unterlagen einzureichen, ansonsten die bislang ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe sofort zur Rückerstattung fällig werde, anfechtbar ist, kann offen gelassen werden. Der Beschwerdeführer kam der Auflage innert Frist nach und focht sie folgerichtig auch nicht an (E. 1.2). Bezüglich des Schulgelds für die Kinder des Beschwerdeführers bestehen verschiedene Ungereimtheiten, welche der Beschwerdeführer nicht zu erklären vermag. Die auf § 26 SHG gestützte Rückerstattungsforderung erweist sich demnach als rechtmässig (E. 3.1-3.3). Berechtigte Zweifel am Bestehen einer Notlage genügen weder für die sofortige Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe nach § 24 SHG (in der vorliegend anwendbaren Fassung vom 4. November 2002) noch für die sofortige Einstellung im Sinn eines Widerrufs des Leistungsentscheids. Bei einem entsprechenden Verdacht müssen die für die Beurteilung der Notlage notwendigen Abklärungen vorgenommen werden. Dem Betroffenen ist dazu aufzuerlegen, die erforderlichen Unterlagen einzureichen unter der Androhung, dass bei Nichterfüllen der Auflage die wirtschaftliche Hilfe eingestellt werde (E. 4.2). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung mangels Notwendigkeit (E. 6). Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Abteilung VB.2007.00466 Entscheid der 3. Kammer vom

#### **E. 3.1**

Der Bezirksrat führte dazu aus, dass sich aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Akten bezüglich der E-Schule verschiedene Widersprüche ergäben, die er nicht selber erkläre. So habe er die Verfügungsberechtigung über das Konto der E-Schule, welche in ihren Korrespondenzen seine Telefonnummer und die Email-Adresse seiner Tochter verwende. Er vermöge sich auch nicht daran zu erinnern, weshalb er zwei Rechnungen der Schule über Fr. 300.- eingereicht, aber nur Fr. 225.- einbezahlt habe. Der Beschwerdeführer hält dafür, dass zwischen ihm und der E-Schule keine wesentlichen Beziehungen bestehen würden. Er habe der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass das Schulgeld Fr. 225.- betrage. Daraufhin habe sie ihn darüber informiert, dass sie nur 75 % übernehmen könne, weshalb vereinbart worden sei, dass sie Fr. 150.- übernehme. Er habe im Januar und Februar 2006 je Fr. 225.- Schulgeld bezahlt, wovon die Beschwerdegegnerin je Fr. 150.-, nicht wie vom Bezirksrat ausgeführt Fr. 300.-, übernommen habe. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass der Beschwerdeführer keine sachdienlichen Angaben bezüglich der die

E-Schule betreffenden Ungereimtheiten mache. Seine Argumente dazu seien pauschal.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer gab im Gespräch vom 19. November 2004 der Beschwerdegegnerin an, dass die Kosten für den Besuch der E-Schule durch seine Kinder monatlich Fr. 200.- betragen würden. Am 8. Februar 2005 bezifferte er die Kosten für die Schule auf Fr. 225.-. Belegt wurden sie durch eine Quittung der Einzahlung auf ein Postcheckkonto, welche auf "C-Zentrum, in R" lautete. Des Weiteren reichte er bei der Beschwerdegegnerin Rechnungen für die Monate Januar und Februar 2006 über je Fr. 300.- ein (für die Kinder F, G, H und I), welche auf "C-Zentrum, E-Schule" lauteten und in der Fusszeile die Adresse "P.O. Box 01, Zürich, Switzerland" sowie unbestritten die Telefon- und Faxnummer des Beschwerdeführers und die Email-Adresse seiner Tochter aufwiesen. Die Rechnungen waren weiter mit einem Stempel "C-Zentrum, E-Schule, Postfach, Zürich" versehen und wurden unbestritten vom Beschwerdeführer unterzeichnet. Von November 2004 bis Juni 2005 zahlte er jeweils Fr. 225.- pro Monat auf das Konto ein.

### **E. 3.3**

Der in den Rechnungen angegebene Betrag fällt höher als die tatsächlichen Einzahlungen aus. Aufgeführt wurde nur ein Kind des Beschwerdeführers (F) und drei fremde Kinder. Die Rechnungen wurden vom Beschwerdeführer selbst unterschrieben und weisen zudem die Email-Adresse seiner Tochter sowie seine Telefon- und Faxnummer auf. In im Einspracheverfahren eingereichten Schreiben des Präsidenten des C-Zentrums vom 12. November 2006 wird bestätigt, dass der Beschwerdeführer zwei Stunden pro Woche unentgeltlich für das Zentrum arbeite und dessen Buchhaltung prüfe. Aus administrativen Gründen sende die Bank alle Rechnungen direkt an seine Adresse. Er habe keine Zeichnungsberechtigung. Dies steht im Widerspruch zu den beiden Rechnungen vom 30. Januar 2006 bzw. 27. Februar 2006 über je Fr. 300.-, welche der Beschwerdeführer nachweislich selber unterschrieben hatte. Da er diese Ungereimtheiten weder in den vorinstanzlichen noch im vorliegenden Verfahren schlüssig erklären konnte, erweist sich die Annahme der Beschwerdegegnerin, dass er sich die wirtschaftliche Hilfe im Betrag von Fr. 1'650.- unter unwahren Angaben erschlichen hatte, nicht als rechtsverletzend. Die auf § 26 SHG gestützte Rückerstattungsforderung wurde demnach rechtmässig verfügt. 4. Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass die wirtschaftliche Hilfe zu Unrecht eingestellt worden sei. 4.1 Die Beschwerdegegnerin führte in ihrem Beschluss vom 3. August 2006 aus, dass der Beschwerdeführer seit Unterstützungsbeginn bei der Föderation D in Europa in S als Sachbearbeiter mit einem Anstellungspensum von 75 % zu einem monatlichen Nettolohn von Fr. 3'134.40 gearbeitet habe. Am 25. November 2004 habe er ein Schreiben vorgelegt, welches die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Föderation D per Ende März 2003 (gemeint gewesen sei wohl 2005) belege. Der neue Vertrag sei am 15. März 2005 im Quartierteam eingetroffen und laute auf die Federation D in Europe in T (England). Gemäss dem neuen Vertrag erhalte der Beschwerdeführer als stellvertretender Geschäftsführer für eine 100 %-Anstellung einen Monatslohn von Fr. 2'429.90. Die neuen Lohnausweise der Federation D in T (England), der Arbeitsvertrag der Federation D in T (England) sowie die Rechnungen der E-Schule würden ein kongruentes Layout ohne offizielles Logo aufweisen. Weder Firma noch Schule seien im Twixtel oder Internet aufgeführt. Die verschiedenen Verträge liessen den Verdacht aufkommen, dass der Beschwerdeführer höhere Einkommensquellen gehabt habe, als er geltend mache. Der Lohnfluss sei auf seinen Bankauszügen nicht belegt. Aufgrund dieser Zweifel verfügte die Beschwerdegegnerin die

Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 1. September 2006 und auferlegte dem Beschwerdeführer den offiziellen Nachweis der Firmenexistenz sowie der Lohnzahlungen/des Geldflusses der Föderation D vom 1. November 2004 bis 15. August 2006, den offiziellen Nachweis der Firmenexistenz sowie des Geldflusses der E-Schule vom 1. November 2004 bis 15. August 2006 sowie die Einreichung der Kontoauszüge sämtlicher Bank- und Postkonti des Beschwerdeführers für die Zeit vom 1. November 2004 bis 15. August 2006. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Auflagen drohte sie ihm die Rückforderung der ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe in der Höhe von Fr. 81'353.35 an.

4.2 Im vorliegenden Verfahren ist – neben der Rückerstattungsforderung über Fr. 1'650.- – lediglich strittig, ob die Beschwerdegegnerin die wirtschaftliche Hilfe zu Recht sofort eingestellt hat (vgl. E. 1.2). Im Zeitpunkt des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 3. August 2006 war unklar, ob der Beschwerdeführer und seine Familie sich in einer Notlage im Sinne von § 14 SHG befinden würden. So ging die Beschwerdegegnerin bei ihrer Beschlussfassung vom 3. August 2006 – im Zusammenhang mit der geforderten Rückerstattung der gesamten bisherigen wirtschaftlichen Hilfe von Fr. 81'353.35 – selber davon aus, dass der massgebende Sachverhalt unter Mitwirkung des Beschwerdeführers noch näher abgeklärt werden müsse. Dementsprechend äusserte sie in der Begründung ihres Beschlusses lediglich den "Verdacht", dass der Beschwerdeführer höhere Einnahmequellen als die angegebenen habe. Berechtigte Zweifel am Bestehen einer Notlage genügen jedoch weder für eine sofortige Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe im Sinne einer Sanktion nach § 24 SHG (in der vorliegend anwendbaren Fassung vom 4. November 2002) noch für eine sofortige Einstellung unter den allgemeinen Voraussetzungen des Widerrufs. Vielmehr sind bei einem entsprechenden Verdacht die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen. Dafür hätte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer wie bei der Rückerstattungsforderung über Fr. 81'353.35 (vgl. Disp.-Ziff. 3 des Beschlusses) auferlegen müssen, die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen unter der Androhung, dass bei Nichterfüllen der Auflage die wirtschaftliche Hilfe eingestellt werde. Ein solches Vorgehen wäre mit § 24 SHG vereinbar (vgl. RB 2004 Nr. 53). Insofern liegt auch eine andere Sachlage als im heute getroffenen Urteil VB.2007.00465 vor; den dort beurteilten Sachverhalt hat das Verwaltungsgericht als zulässigen Widerruf des Leistungsentscheides gewürdigt (vgl. dortige Erwägung 4.2). Die Sache ist demnach der Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sie hat dabei zu prüfen, ob der Beschwerdeführer und seine Familie sich ab September 2006 in einer Notlage befanden und ob ihnen deshalb ab diesem Zeitpunkt nachträglich wirtschaftliche Hilfe zu entrichten ist, wobei die allenfalls aufgrund der durch den Bezirksrat am 22. Februar 2007 wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung der Einsprache bereits ausgerichtete Sozialhilfe anzurechnen ist. Sollte aufgrund der jetzigen Aktenlage ein Entscheid über den Sozialhilfeanspruch nicht möglich sein, wird sie dem Beschwerdeführer auferlegen müssen, fehlende Unterlagen einzureichen. Entgegen seiner Darstellung ist der Beschwerdeführer jedenfalls dazu verpflichtet, alle erforderlichen Akten beizubringen (vgl. § 18 Abs. 1 SHG, § 28 SHV).

5. Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Rekursentscheid des Bezirksrates vom 6. September 2007, der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 18. Dezember 2006 sowie Disp.-Ziff. 2 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 3. August 2006 sind aufzuheben. Die Sache ist im Sinne der Erwägungen der Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

6. Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung. Gemäss § 16 Abs. 2 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen, wenn

sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst genügend zu wahren. Die vorliegende Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, weshalb sie von vornherein nicht als aussichtslos gelten kann. Indes ist im Bereich der Sozialhilfe, in dem es regelmässig vorab um die Darlegung der persönlichen Umstände geht, die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BGr, 14. Dezember 2006, 2P.234/2006, E. 5.1, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Die Interessen des Beschwerdeführers sind zwar relativ schwer betroffen. Aufgrund seiner Stellung bei der Föderation D als stellvertretender Geschäftsführer wäre er aber in der Lage gewesen, das Verfahren selbst zu führen. Demgemäss ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen, ohne dass die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers näher geprüft werden müsste.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer mangels überwiegenden Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.